

An das
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Betreff: Rechtmäßigkeit der Umstufung von *Vespa velutina nigrithorax* und unionsrechtskonforme Umsetzung der VO (EU) Nr. 1143/2014 in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Eder,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Manz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir Ihnen für die bisherige Arbeit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der *Vespavelutina nigrithorax* in Rheinland-Pfalz. Zugleich zeigt die praktische Entwicklung mit zunehmender Deutlichkeit, dass die Imkerei mit den hiermit verbundenen Aufgaben weder strukturell noch personell belastbar betraut werden kann. Vor diesem Hintergrund möchten wir die aus unserer Sicht maßgeblichen unionsrechtlichen und vollzugsbezogenen Fragen nachfolgend gebündelt ansprechen, die nach unserer Rechtsauffassung sowohl unionsrechtlich als auch vollzugsbezogen unverzüglich Klärungsbedarf begründen.

Anlass ist die zum 24. März 2025 vorgenommene Umstufung von *Vespa velutina nigrithorax* in das Managementregime des Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014 sowie der damit verbundene Vollzugsrahmen in Rheinland-Pfalz.

I. Zur Rechtswidrigkeit der Umstufung

Nach unserer Rechtsauffassung ist die zum 24. März 2025 vollzogene Umstufung rechtswidrig erfolgt. Die unionsrechtliche Normenkette der VO (EU) Nr. 1143/2014 ist eindeutig: Art. 16 regelt die Notifizierung von Früherkennungen; Art. 17 verpflichtet zur sofortigen Beseitigung innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifizierung; Art. 18 eröffnet die eng begrenzte, fristgebundene Ausnahme von dieser Beseitigungspflicht; Art. 19 schließlich gilt für das Management bereits weit verbreiteter Populationen. Ein Übergang in das Managementregime setzt daher voraus, dass die unionsrechtlichen Verfahrensvoraussetzungen fristgerecht, wissenschaftlich tragfähig und transparent erfüllt worden sind.

Für *Vespa velutina* ergibt sich nach der maßgeblichen Zeitachse folgendes Bild: Die behördliche Erstfeststellung der Präsenz erfolgte am **09.09.2014**; die Aufnahme in die Unionsliste am **03.08.2016**. Die Zwei-Monats-Frist des Art. 18 Abs. 1 lief damit spätestens am **03.10.2016** ab; die Drei-Monats-Frist zur sofortigen Beseitigung nach Art. 17 Abs. 1 endete am **03.11.2016**. Spätestens am **03.02.2018** hätten nach Art. 19 Abs. 1 wirksame Managementmaßnahmen vorliegen müssen. Die erst am **24.03.2025** vorgenommene Statusänderung kann weder die für Art. 18 maßgebliche präklusive Frist wahren noch das seit spätestens 03.02.2018 bestehende Vollzugsdefizit heilen. Art. 18 Abs. 6 verweist auf Art. 19 überdies

ausschließlich für den Fall, dass die Kommission eine fristgerecht notifizierte Ausnahmeentscheidung nicht abgelehnt hat. Fehlt es an einer solchen fristgerechten Notifizierung, bleibt die Beseitigungspflicht als Grundstandard unberührt; die Umstellung auf ein Managementregime ex post ist unionsrechtlich kein Instrument zur Heilung vorangegangener Untätigkeit.

II. Zum Inhalt der unionsrechtlichen Managementpflicht

Unabhängig von vorstehender Rechtsposition gilt: Selbst wenn die Anwendbarkeit des Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014 unterstellt wird, erlaubt das Managementregime kein passives Hinnehmen der weiteren Ausbreitung. Der Begriff des „Managements“ ist in Art. 3 Nr. 17 der Verordnung legaldefiniert als aktive Maßnahmen – tödlicher oder nicht-tödlicher Art – zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung unter gleichzeitiger Minimierung von Nichtziel-Effekten. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet überdies zur Kosten-Nutzen-Analyse und zur Priorisierung nach Kostenwirksamkeit; Art. 19 Abs. 4 verlangt Wirkungskontrolle; Art. 19 Abs. 5 sowie Art. 22 begründen weitreichende grenzüberschreitende Kooperations- und Koordinierungspflichten gegenüber den Nachbarstaaten Frankreich, Luxemburg und Belgien. Management bedeutet damit Vollzug, Wirkungskontrolle und Ergebnisverantwortung – nicht den Rückzug des Staates aus Organisation, Finanzierung und Durchführung.

Der unionsrechtliche Präventionsprimat (Erwägungsgrund 15) verstärkt diese Pflichtdimension: Prävention ist „aus ökologischer Sicht wünschenswerter und kostenwirksamer als ein nachträgliches Tätigwerden“ und hat Priorität. Ebenso wenig genügt ein reaktives Vorgehen erst nach dokumentierten Biodiversitätsschäden; das Minimierungsgebot der Art. 3 Nr. 14 und 15 ist präventiver Natur und verlangt aktives Handeln zur Niedrighaltung der Population und zur Eindämmung der Ausbreitung.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1143/2014 müssen Managementmaßnahmen zwingend darauf abzielen, die Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und die menschliche Gesundheit zu minimieren. Ein solches gesetzliches Minimierungsgebot läuft vollzugsseitig jedoch ins Leere, wenn die entsprechenden Schadensereignisse nicht systematisch behördlich erfasst werden. Die zwingend erforderliche Minimierung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit, von landwirtschaftlichen Ertragsausfällen (etwa im Wein- und Obstbau) sowie von ökologischen Schäden durch die Prädation heimischer Insekten setzt logisch und rechtlich eine lückenlose Schadensdokumentation voraus. Ohne diese valide Datengrundlage ist weder eine unionsrechtskonforme Priorisierung noch die gesetzlich geforderte Kosten-Nutzen-Analyse darstellbar.

III. Zur staatlichen Pflichtaufgabe und Finanzierungsverantwortung

Die Bekämpfung von *Vespa velutina nigrithorax* ist eine staatlich zu organisierende Pflichtaufgabe im Schnittfeld von Biodiversitätsschutz, Landwirtschaft, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit. Eine Verlagerung von Exekution, Risiko und Kosten auf Hobbyimkerinnen und Hobbyimker, ehrenamtliche Strukturen oder informelle Freiwilligenmodelle ist weder rechtlich noch tatsächlich tragfähig. Operative Nestlokalisation und Nestbeseitigung sind Gefahrenarbeit und verlangen professionelle, qualifizierte, haftungsrechtlich abgesicherte und qualitätsgesicherte Vollzugsstrukturen – Anforderungen, die Ehrenamtsstrukturen strukturell nicht zuverlässig gewährleisten können.

Gemäß Art. 21 VO (EU) Nr. 1143/2014 i.V.m. dem unionsrechtlichen Verursacherprinzip (Art. 191 Abs. 2 AEUV) trägt die Finanzierungsverantwortung der Staat: Da die Imkerschaft nicht Verursacher, sondern Adressat der nachteiligen Auswirkungen ist, fehlt jede Grundlage für eine strukturelle Kostenverlagerung

auf Betroffene. Dies gilt umso mehr, als hoheitliche Befugnisse – von der Duldungsanordnung bis zur Koordination im öffentlichen Raum – durch private Akteure nicht ersetzt werden können und rechtssichere Betretungs- und Eingriffsrechte dauerhaft nur behördlich tragfähig sind. Die vertiefte rechtliche und tatsächliche Herleitung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Positionspapier.

IV. Auskunftsersuchen und Forderungen

Vor diesem Hintergrund fordern wir das Ministerium auf, zu den nachfolgenden Punkten vollständig, belegt und schriftlich Stellung zu nehmen:

1. **Vollständige Offenlegung** der rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der zum 24.03.2025 vollzogenen Umstufung, insbesondere der Dokumentation der Früherkennungs-Notifizierung nach Art. 16, etwaiger Beseitigungsmaßnahmen nach Art. 17, einer etwaigen Ausnahmeentscheidung samt Notifizierung nach Art. 18, der zugrunde gelegten Bewertungen zur weiten Verbreitung sowie der Entscheidungs- und Umsetzungsgrundlagen des Managementregimes nach Art. 19 – jeweils bezogen auf die maßgeblichen Daten 09.09.2014, 03.08.2016, 03.10.2016, 03.11.2016, 03.02.2018 und 24.03.2025;
2. **Darlegung**, ob und wann eine Entscheidung nach Art. 18 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1143/2014 getroffen, begründet und der Kommission fristgerecht notifiziert wurde und – falls dies nicht bis spätestens 03.10.2016 geschehen sein sollte – auf welche Rechtsgrundlage das Land die Einordnung in das Regime des Art. 19 dennoch stützt;
3. **Darlegung**, welche Beseitigungsmaßnahmen nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1143/2014 seit Aufnahme in die Unionsliste veranlasst wurden, wie deren Wirksamkeit überwacht wurde und aus welchen Gründen eine vollständige und dauerhafte Beseitigung nicht erreicht worden sein soll;
4. **Offenlegung** der derzeit bestehenden wirksamen Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014, insbesondere einschließlich landesweiter Koordinationsstruktur, Melde- und Verifikationssystem, Priorisierungskriterien, Standard Operating Procedures, professioneller Einsatzteams sowie Arbeitsschutz-, Haftungs- und Qualitätsstandards;
5. **Darlegung**, wie das Überwachungssystem nach Art. 14 und Art. 19 Abs. 4 ausgestaltet ist, welche Daten zu Meldungen, Verifikation, Einsätzen, Reaktionszeiten, Erfolgsquoten, Nebenwirkungen und Kosten systematisch erhoben werden und wie diese Daten in die unionsrechtlich gebotene Kosten-Nutzen- und Kostenwirksamkeitsprüfung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 einfließen;
6. **Darlegung**, durch welche konkreten Maßnahmen das Land Rheinland-Pfalz das unionsrechtliche Gebot zur Minimierung von Schäden für Wirtschaft, Umwelt und die menschliche Gesundheit nach Art. 19 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1143/2014 umsetzt. Wir fordern insbesondere die Offenlegung, wie und durch welche Stellen eine systematische Erfassung und Evaluierung der eingetretenen und drohenden Schäden (z. B. landwirtschaftliche Verluste, Biodiversitätsschäden, gesundheitliche Vorfälle) behördlich gewährleistet wird und wie diese Daten in die praktische Umsetzung des Managements einfließen;
7. **Offenlegung** der grenzüberschreitenden Kooperations-, Unterrichts- und Eindämmungsmaßnahmen mit den Nachbarstaaten – insbesondere Frankreich, Luxemburg und Belgien – nach Art. 19 Abs. 5 und Art. 22 VO (EU) Nr. 1143/2014, sowie Darlegung, durch welche

Maßnahmen verhindert wird, dass Managementterfolge dieser Staaten durch Untätigkeit in Rheinland-Pfalz entwertet werden;

8. **Darlegung**, in welcher Form die Imkerschaft und weitere betroffene Kreise strukturiert an der Überwachung und an Managemententscheidungen beteiligt werden, ohne dass operative Vollzugsaufgaben oder Kostenlasten auf private oder ehrenamtliche Akteure verlagert werden, sowie Offenlegung der Rechtsgrundlage für eine etwaige Übertragung operativer Gefahrenarbeit auf Private;
9. **Bestätigung**, dass die unionsrechtlich erforderlichen Maßnahmen nicht strukturell auf Betroffene kostenmäßig abgewälzt werden, sowie Offenlegung der Finanzierungsgrundlagen unter Berücksichtigung von Art. 21 VO (EU) Nr. 1143/2014 und des unionsrechtlichen Verursacherprinzips (Art. 191 Abs. 2 AEUV).

V. Antrag auf Informationszugang

Zugleich beantragen wir Zugang zu den einschlägigen Unterlagen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie den anwendbaren landesrechtlichen Informationszugangsvorschriften. Der Antrag umfasst insbesondere Behördenvermerke, wissenschaftliche Gutachten und Bewertungen, Unterlagen zur Früherkennungs-Notifizierung, zu etwaigen Beseitigungsmaßnahmen, zu einer etwaigen Ausnahmeentscheidung samt Notifizierungsdokumentation, zu Maßnahmen- und Managementplänen, zur Fristenwahrung und unionsrechtlichen Verfahrensdurchführung, zur Kosten-Nutzen-Bewertung, zu Monitoring und Meldewesen, zur Stakeholderbeteiligung sowie zu Einsatz-, Sicherheits- und Qualitätsstandards.

VI. Frist und rechtlicher Vorbehalt

Wir bitten um vollständige schriftliche Stellungnahme zu den vorstehenden Punkten sowie um Entscheidung über den Informationszugangsantrag binnen **drei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens. Weitere rechtliche Schritte – einschließlich der Einleitung verwaltungsrechtlicher Verfahren sowie der Befassung zuständiger Unionsorgane – bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die vertiefte rechtliche und tatsächliche Begründung der vorstehenden Rechtspositionen ist dem als Anlage beigefügten Positionspapier „*Vespa velutina nigrithorax* – Staatsaufgabe statt Imkerlast“ zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas hock

1. Vorsitzender

Anlage:

Positionspapier „*Vespa velutina nigrithorax* – Staatsaufgabe statt Imkerlast“